

Glut, nicht Asche

DIE UMWÄLZUNGEN VON 1989 WIRKEN AUF VIELEN GEBIETEN WEIT ÜBER DIE GEGENWART HINAUS.

Der Ablauf von 20 Jahren ist historisch gesehen fraglos eher marginal und auch als Jubiläumzahl eher weniger gängig. Indessen kann dem Mauerfall von 1989 durchaus schon jetzt der Rang eines welthistorischen Ereignisses zugesprochen werden, das zu vielfältigen Umwälzungen führte. Ein Wissenschaftler der Juristischen Fakultät beleuchtet die Veränderungen aus universitärer und aus juristischer Sicht.

Der Mauerfall mündete, ohne seine gesamteuropäischen Dimensionen vergessen zu wollen, bekanntermaßen in den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur alten Bundesrepublik mit einer Fülle weitreichender Auswirkungen, deren Bewältigung bis heute anhält. Dabei sei dieses großen Themas hier lediglich hinsichtlich zweier Facetten gedacht. Einmal soll es um die spezifisch hannoversche Universitätsperspektive gehen und weiter um die Devise, dass es um Glut und nicht um Asche geht. Nicht also soll Geschichte als das, was gewesen, sondern als das, was noch heute bedeutsam und wirksam ist, dominieren.

Hierzu zunächst das persönliche Erleben, dass zur hiesigen Universität wegen ihrer Zonengrenznahe seinerzeit in besonderer Weise von Ostkollegen Kontakt gesucht wurde. Dass dafür also nicht nur das Renommee unserer Hochschule ausschlaggebend war, sondern schlicht die Tatsache, dass Hannover zu den Universitäten noch im Bereich einer mit Ostmark bezahlbaren Tankfüllung lag, sei um der Wahrheit willen ebenso wenig verschwiegen, wie dadurch bewirkte Erfahrungen mit der Verankerung unserer Universität im hiesigen Stadtbewusstsein. Unvergesslich ist mir der Bericht eines Leipziger Kollegen, der dort durch sein Bemühen um Verrechtlichung der Verwaltung auf hinhalten-

de Ablehnung gestoßen war und kurz nach der Grenzöffnung ohne Voranmeldung den Austausch mit seinem hiesigen juristischen Fachkollegen, dem Autor eines renommierten Lehrbuchs zum Verwaltungsrecht, suchte. Ohne genauere Ortskenntnisse auf Auskünfte von Passanten wie Tankstellen angewiesen, musste er feststellen, dass die Universität kaum, geschweige denn der spezielle Sitz ihrer Einrichtungen, bekannt war. Damit traten sehr greifbar Bewusstseinsmängel der Stadt hinsichtlich unserer Universität zu Tage, die zu beheben bis heute andauernde Aufgabe geblieben ist.

Doch wirkt der Mauerfall gesamtuniversitär betrachtet bis heute personell durchaus breiter nach. Insofern sei nur auf den inzwischen deutlichen Anteil von Studierenden aus den neuen Ländern und ehemaligen sonstigen Ostblockstaaten verwiesen, der für alle Fakultäten gilt. Und in der Sache hat er des Weiteren zu beträchtlichen Ausweitungen bzw. Akzentuierungen ihrer Forschung und Lehre geführt. Für Architekten und Ingenieure etwa durch Sanierungs-, Wiederaufbau bzw. Bau oder Weiterbau bedeutsamer Projekte samt damit verbundener Boden- und Materialforschung. Beispielhaft sei auf Gewerbe- und Industriebauten, Siedlungen, Rathäuser, Kirchen, Herrnsitze, wie auf Straßen-, Bahn- und Schiff-

fahrtskanalbauten verwiesen. Trotz eindrucksvoller Ergebnisse, die jeder Besuch in den neuen Ländern vor Augen führt, lässt sich von Abschluss oder Vollendung dieser Aufgaben noch nicht sprechen. Und in den Wirtschaftswissenschaften sind die damaligen Finanztransaktionen von West nach Ost sowie die Privatisierung einer realsozialistischen Staatswirtschaft durch das Treuhandmodell nach wie vor hinsichtlich der Brauchbarkeit umstritten. Auch wenn dieses Modell bereits seit 1995 u. a. durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgelöst ist, bleibt der Streit darüber durchaus weiter von Belang. Geht es doch um weitere mögliche Anwendungsfälle im Ausland, wozu namentlich bereits aus dem noch geteilten Korea Interesse angemeldet worden ist.

Aus dem Kreis der Fakultäten seien weiter die Erziehungswissenschaften erwähnt. Ihre besondere Herausforderung besteht in der Transformation einer bis 1990 einseitig geprägten Bildungsgesellschaft hin zu den in den neuen Ländern durchweg aus leidvoller Erfahrung verfassungsfixierten Erziehungszielen. Genannt seien nur die »Achtung vor der Würde des Menschen«, »Toleranz gegenüber den Überzeugungen Anderer« und »soziale Gerechtigkeit«, wobei Letzteres bei aller Deutungs-offenheit gerade in unseren Tagen des Umgangs mit einer

gewaltigen Finanzkrise als besonders verpflichtend erscheinen mag. Und für die Literaturwissenschaften und die Historie sei auf die nunmehrige Greifbarkeit von zu DDR-Zeiten ungedruckter weil verpönter Literatur aufmerksam gemacht oder auf die Unzugänglichkeit bestimmter historischer Quellen. Dies hat in beiden Fächern zu Stofferweiterung und neuen Aufgaben geführt, wofür beispielhaft nur der große, mit 40-jähriger Verspätung erschienene Ent-

scheidend verbessert. War die deutsche Teilung doch nicht nur geographische Grenze, sondern durchschnitt u. a. auch Bibliotheks- und Museumsbestände bis in einzelne Nachlässe hinein. Verwiesen sei etwa auf den Nachlass des politischen Historiker-Professors, Zugehörigen der Göttinger Sieben und bedeutenden Achtundvierzigers Friedrich Christoph Dahlmann wie auch auf den des vor 90 Jahren als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung verstorbenen

nun zugänglich gewordene Quellen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit wie etwa zur besatzungshoheitlichen Festlegung der von früheren Grenzbeziehungen abweichenden Fixierung der Zonengrenze 1945 zwischen den bald gegründeten Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Bereich des Harzes.

Eminent juristische Probleme, die inzwischen weitgehend, aber noch nicht gänzlich abgeschlossen sind, ergeben sich

Vorbildcharakter hat die so genannte Birtler-Behörde bei der Bewältigung des Stasi-Unrechts entwickelt. Auch 20 Jahre nach dem Mauerfall können Betroffene persönliche Einsicht in Akten nehmen, die die Stasi über sie geführt hat.

Foto: picture-alliance/ZB



wicklungsroman »Rummelplatz« von Werner Bräunig genannt sei.

Was die Quellsituation angeht, so hat sie sich, wie aus Sicht des Autors als Jurist und Verfassungshistoriker mit besonderem Nachdruck sagbar ist, seit 1989 gerade im Bereich der neuesten Geschichte und Verfassungsgeschichte ent-

führenden Liberalen Friedrich Naumann, der für die Ausbildung der Innovationen im Grundrechtskatalog der Weimarer Verfassung wichtige Anstöße gab. Aus der Wiederzusammenführung dieser Quellen resultieren wichtige Impulse bzw. Forschungsgebiete, die nach wie vor lebendig sind. Dies gilt insbesondere auch für lange gesperrte,

weiter aus dem im Einigungsvertrag von 1990 normierten Grundsatz: Entschädigung statt Vermögensrückgabe. Wie sehr sich dies zu einem Rattenkönig rechtlicher Probleme ausgeweitet hat, folgt einmal daraus, dass es hierbei nicht nur um rein besatzungsrechtliche wie auch besatzungshoheitlich veranlasste, von deutscher Seite administrierte



Prof. Dr. Jörg Kühne

Jahrgang 1943, war von 1988 bis 2008 Professor für Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

Enteignungen ging, sondern auch um die Bewältigung in Weimar steckengebliebener Adels- und Bodenreformgesetzgebung. Erstere, seit der Paulskirche 1848 gewollt, war indessen nicht anders als spätere, generelle Bodenreformenvorstellungen, sei es liberaler sei es demokratischer Provenienz, immer wieder politisch blockiert worden. An gelegentliche Zeitungsberichte unserer Tage über exmonarchische Herausgabeansprüche gegenüber Museen in Dresden und Weimar, parallel zu neuen Ansprüchen des Hauses Baden in Baden-Württemberg, darf erinnert werden. Angesichts noch nicht voll abgeschlossener Bewältigung seien darüber hinaus, ohne sich in Details zu verlieren, aus der Fülle tatsächlicher Problemvarianten noch etwa Enteignungen von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs, von Betriebs- und Grundstückseigentum, von Kirchenland sowie Eigentum von Ausländern wie aktiven Widerständlern gegen das Hitlerregime erwähnt.

Eine interessante rechtliche Zwischenlösung unterhalb klassischer strafrechtlicher Repression und polizeilicher Prävention bietet weiter die nach ihren Leitern benannte sogenannte Gauck- bzw. inzwischen Birthler-Behörde, die im Gefolge des Mauerfalls maßgeblich zur Bewältigung des Stasi-Unrechts geschaffen wurde. Sie hat rechtsvergleichend für etliche Staaten des ehemaligen Ostblocks weithin unerreichten Vorbildcharakter erlangt und kennt als nennenswertes Alternativmodell bislang nur die Einrichtung der in Südafrika entwickelten Wahrheitskommissionen. Fraglos bleibt sie von anhaltender Bedeutung für weitere Staaten, die künftig eine Transformation von autoritären zu demokratischen Strukturen beabsichtigen. Sie behält indessen auch ihre innenpolitische Bedeutung dadurch, dass bei dieser Behörde unvermin-

dert Betroffenenanträge auf persönliche Einsicht in vorhandene Stasi-Akten eingehen. Der nach wie vor hohe Antragsdruck hat selbstverständlich auch mit der stellenmäßigen Ausstattung dieser Behörde zu tun, die von vornherein geringer bemessen wurde als von Bürgerrechtlern gefordert. Diese politisch gewollte Einschränkung ging mit dem Vorrang der primär betroffenen DDR-Bewohner einher und entsprach zwar der auf die Bevölkerung bezogenen Stasi-Bespitzelungsdichte von 1:6 im seinerzeitigen Bereich der DDR und auch Westberlins! Sie verdrängte indessen zu lange, dass die entsprechende Zahl für die alte Bundesrepublik bei 1:30 lag. Es liegt auf der Hand, dass das Bewusstsein der Gesamtbetroffenheit aller Deutschen damit verzögert bzw. ungleichzeitig gemacht wurde mit falschen Un- oder Überheblichkeitsfolgen beim Zustandekommen der inneren Einheit. Bezeichnenderweise haben sich bis heute nur Landtage und Regierungen der neuen Länder geschlossen bei der Gauck-Behörde überprüfen lassen, während der Bundestag und sonstige Landtage davon ebenso Abstand genommen haben, wie die Leitungen von Großverbänden und Universitäten einschließlich ihrer Lehrkörper. Dabei sind schwierige juristische Fragen des Betroffenen schutzes zwischen einem Hin und Her von Rechtsprechung und Gesetzgebung heute weitgehend geklärt, so dass inzwischen das Gros der Stasi-Aufzeichnungen wie etwa im Falle des Altbundeskanzlers Helmut Kohl öffentlich gemacht worden sind.

Bleibt schließlich noch der Hinweis auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990, der nach beschwörendem Vorschlag insbesondere auch zur Ostgrenze an Oder und Neiße mit 10 Artikeln den völkerrechtlichen Abschluss der durch den Mauerfall ausgelös-

ten deutschen Einheit bietet. Erst mit ihm hat Deutschland entgegen politisch-interpretativen Beschönigungen vorangehender Abmachungen mit seinen bzw. seinem jeweiligen Alliierten rechtlich wieder volle Souveränität zugesprochen bekommen. Die volle Realisierung dieser Aussage ist freilich noch auf dem Wege. Denn trotz etlicher Bereinigungen bestehen gewisse Restbestände von westalliiertem Besatzungsrecht im wiedervereinigten Deutschland fort. Das Bundesverfassungsgericht hat dies 1996 mit Rücksicht darauf, dass die alte Bundesrepublik bei entsprechend vertraglichem Aushandeln in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt war, mit der programmatischen Erklärung hingenommen: »Politische Verträge, die eine besatzungsrechtliche Ordnung schrittweise abbauen, befinden sich mit dem Grundgesetz bereits dann in Einklang, wenn der durch sie geschaffene Zustand der Verfassung näher steht als der frühere und wenn ein besseres Verhandlungsergebnis nicht erzielt werden konnte.« Auch insoweit wirkt also der Mauerfall nach wie vor weiter und beschäftigt Praxis und Wissenschaft.